



Antrag Monatskarte

Park+Rail Anlage Hauptbahnhof Nord

Nur für Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Personenverkehrs.

Die Vorlage der entsprechenden Fahrkarte ist erforderlich!

Bitte füllen Sie dieses Formular vollständig aus.

Vorname und Name:

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl und Wohnort:

E-Mail-Adresse:

Geburtsdatum:

Kfz-Kennzeichen:

Telefonnummer:

Karte Nummer:

(wird von hier ausgefüllt)

Kunde Nummer:

(wird von hier ausgefüllt)

Bitte beachten Sie die Einstellbedingungen.

Datenschutz

Die Angaben werden von der Verkehr- und Wasser GmbH und der Stadt Oldenburg nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet. Ich bin damit einverstanden, dass die Daten für abrechnungstechnische Zwecke gespeichert werden. Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter www.oldenburg.de/datenschutz oder unter 0441 235-4444

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers



Stadt
Oldenburg

Auszug aus den Vertrags- und Einstellbedingungen

(den vollständigen Text entnehmen Sie bitte dem Aushang neben den Kassenautomaten)

Allgemeine Bestimmungen

Mit dem Erwerb einer Jahreskarte wird ein Nutzungsvertrag über einen Kfz-Abstellplatz geschlossen. Mit der Abstellung des Fahrzeugs gilt der Abstellplatz als ordnungsgemäß übergeben. Die Benutzung der P&R Anlage erfolgt auf eigene Gefahr der Einstellerin oder des Einstellers. Der Vermieter haftet nur begrenzt, insbesondere nicht für Schäden, die durch andere Einstellerinnen und Einsteller oder dritte Personen verursacht worden sind. Die eingestellten Fahrzeuge werden weder bewacht noch verwahrt.

Für alle fälligen Forderungen aus dem Vertrag beziehungsweise der Nutzung hat der Vermieter ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug und dessen Zubehör.

Verkehrsbestimmungen und Verhaltensregelungen in der P&R Anlage

Die P&R Anlage ist eine öffentliche Verkehrsfläche. In der P&R Anlage darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Es gelten die Vorschriften der StVO. Die P&R Anlage ist bei Schnee und Glatteis zeitweise nicht geräumt und gestreut.

Darüber hinaus ist in der P&R Anlage verboten:

- das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
- die Vornahme irgendwelcher Arbeiten an dem Fahrzeug;
- das längere Laufenlassen und das Ausprobieren des Motors, das Hupen und die Belästigung der anderen Einstellerinnen
- und Einsteller durch Rauch und Geräusche und das Betanken des Fahrzeuges;
- das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen, insbesondere Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen
- in den Einstellräumen sowie das Lagern entleerter Betriebsstoffbehälter;
- der Aufenthalt in der P&R Anlage oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des reinen Abstell- und Abholtorganges hinaus;
- die Einstellung eines nicht betriebssicheren Fahrzeuges (zum Beispiel mit undichtem Tank und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der P&R Anlage gefährdenden Schäden);
- die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge oder Fahrzeugen ohne Nummernschilder.

Bei Zuwiderhandlung ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten und Gefahr der Einstellerin oder des Einstellers aus der P&R Anlage entfernen zu lassen. Das gleiche gilt für Fahrzeuge, die während der Einstelldauer durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen oder die verkehrsbehindernd abgestellt wurden.

Haftungsbestimmungen

Die Nutzung erfolgt auf Gefahr der Einstellerin des Einstellers. Der Vermieter haftet im Rahmen der vertraglich übernommenen Verpflichtungen nur für Schäden, die nachweislich von ihm oder seinem Personal in Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung verschuldet wurden. Die P&R Anlage ist bei Schnee und Glatteis zeitweise nicht geräumt und gestreut. Der Vermieter haftet nicht für durch Dritte verursachte Schäden am Fahrzeug der Einstellerin oder des Einstellers und auch nicht für irgendwelche Nachteile durch Vernichtung, Beschädigung oder Abhandenkommen eingestellter Kraftfahrzeuge und deren Inhalt sowie andere Sach- und Personenschäden.

Die Einstellerin oder der Einsteller haftet für alle von ihm selbst, seinen Beauftragten oder seinen Begleitpersonen an eingestellten Fahrzeugen oder am Parkhaus verursachten Schäden. Sie/Er verpflichtet sich, angerichtete Schäden unverzüglich im Interesse der Geschädigten dem Personal (im Informationsgebäude der VWG auf dem ZOB Gelände) anzuzeigen.

Die Haftung des Vermieters entfällt bei:

1. Nichtbeachtung der von der Einstellerin oder vom Einsteller anerkannten Einstellbedingungen, insbesondere gegen Verkehrs- und polizeiliche Vorschriften;
2. Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch kriegerische Ereignisse, höhere Gewalt, Witterungseinflüsse, Streik, innere Unruhen, Plünderung oder behördliche Verfügungen entstehen.

Bei einem Schaden ist die Einstellerin oder der Einsteller verpflichtet, auch seiner eigenen Versicherung den Schaden zu melden. Diebstahl und Feuerschäden müssen der zuständigen Polizeidienststelle angezeigt werden. Die Einstellerin oder der Einsteller ist verpflichtet, Beanstandungen und Ersatzansprüche dem zuständigen Personal (im Informationsgebäude der VWG auf dem ZOB Gelände) unverzüglich, erkennbare Schäden jedenfalls vor Verlassen des Parkhauses anzuzeigen; anderenfalls sind alle Ansprüche erloschen. Die Einstellerin oder der Einsteller muss nachweisen, dass Gegenstände, für welche der Ersatz des Schadens beansprucht wird, in der von ihm behaupteten Menge und Beschaffenheit infolge eines durch die Versicherung gedeckten Ereignisses beschädigt sind.